
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 1

**Satzung
über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten
vom 29.12.1975
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19.12.2006**

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe
- § 2 Umfang der Abfallbeseitigung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen
- § 8 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 9 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 10 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 11 Benutzung der Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 13 Sperrige Abfälle, Sammlung von Wertstoffen und Schadstoffen
- § 14 Anmeldepflicht
- § 15 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 16 Unterbrechung der Abfallbeseitigung
- § 17 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 18 Gebühren
- § 19 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 20 Begriff eines Grundstücks
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 2


Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/ SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV.NRW.S. 498), und der §§ 8 und 3 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250/SGV.NRW.2061), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV.NRW.S. 306), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) und aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S. 256) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende 9. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten vom 29.12.1975 beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Salzkotten betreibt die Abfallbeseitigung im Stadtgebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen des Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetriebes des Kreises Paderborn (AV.E).
- (3) Die Stadt führt die getrennt erfassten Stoffe einer Verwertung zu, soweit ihr diese Aufgaben vom Kreis übertragen worden sind.
- (4) Die Stadt kann sich der Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen.
- (5) Die Stadt Salzkotten wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LabfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Umfang der Abfallbeseitigung


- (1) Die Beseitigung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 3

- (2) Stofflich wiederverwertbare Abfälle, z.B. Glas, Papier, Metalle, Kunststoffe und ab 01.04.1996 kompostierbare organische Abfälle, werden nach Maßgabe dieser Satzung von der Stadt getrennt eingesammelt und befördert, um sie entsprechend vorhandener Verwertungskapazitäten wieder in den Stoffkreislauf zurückführen zu können.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Stadt Salzkotten nach Maßgabe dieser Satzung gesondert eingesammelt.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gem. dem ElektroG getrennt gesammelt, befördert und der Verwertung übergeben.
- (5) Die Stadt betreibt die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Abfallbehältern an öffentlichen Wegen und Plätzen.
Die Standorte werden von der Stadt festgelegt.
- (6) Verbotswidrige Abfallablagerungen (Wilder Müll) werden durch die Stadt von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken eingesammelt und entsorgt.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nicht nach der Satzung des Kreises Paderborn über die Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung auf eine Abfallentsorgungsanlage des Kreises oder eines von ihm beauftragten Dritten angenommen werden dürfen.
 2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 8) gesammelt werden können.
 3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3, Satz 1 KrW-/AbfG).
- (2) Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.


	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2007
		Seite:	4

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallbeseitigung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der Abfallbeseitigung der Stadt zu überlassen (Benutzungsrecht).


§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallbeseitigung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der Abfallbeseitigung der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen und diese in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§8) gesammelt werden können.
Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Abfälle aus Haushalt und Garten.
Diese Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die von der Stadt bereitgestellte Biotonne einzusammeln.
- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind 'Abfälle zur Verwertung' bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von 'Abfällen zur Beseitigung' getrennt zu halten.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2007
		Seite:	5

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden,
1. wenn gewährleistet ist, daß bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
 2. soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluss an die Einrichtung der Stadt und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
 3. bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, daß er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht besteht.
Als Eigenkompostierung und Eigenverwertung im Sinne von Satz 1 und 2 gilt auch die Entsorgung durch ein Nachbargrundstück auf der Grundlage einer gegenüber der Stadt nachzuweisenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Eigentümer des Nachbargrundstückes.
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung der Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u.ä. Nachweise) dazutun.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 bestehen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2007
		Seite:	6

§ 7 Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallbeseitigung zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 8 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Müllgroßbehälter (MGB) zugelassen:

1. Restmüll (Graue Tonne)
 - 80 I MGB
 - 120 I MGB
 - 240 I MGB
 - 1.100 I MGB
 - 2.500 I MGB


2. Altpapier (Blaue Tonne)
 - 240 I MGB
 - 1.100 I MGB
 - 2.500 I MGB

3. Organische Abfälle (Grüne Tonne) ab 01.04.96
 - 120 I MGB
 - 240 I MGB

4. Kunststoff- und Verbundverpackungen sowie
Metalle
Gelber Sack

Zur Annahme weiterer Wertstoffe wie Weiß-Braun-Grün Glas stehen Depotcontainer an öffentlichen zugänglichen Standorten zur Verfügung.

- (2) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten auf privatrechtlicher Grundlage mit eingesammelt, soweit sie am Abholtag am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (3) Die Abfallsäcke gem. Abs. 2 können durch bestimmte Einzelhandelsgeschäfte vertrieben werden.
- (4) Die Kosten der Abfuhr der Abfallsäcke gem. Abs. 2 sind mit dem Kaufpreis für diese Abfallsäcke abgegolten.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 7

- (5) Zur Aufnahme weiterer Wertstoffe stehen Wertstoffcontainer oder Sammelstellen bzw. Sammelfahrzeuge an öffentlichen zugänglichen Standorten zur Verfügung.

§ 9

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes bewohnte Grundstück ist mindestens ein 80 Ltr.-Gefäß für Restmüll, ein 240 Ltr.-Gefäß für Altpapier und ein 120 Ltr.-Gefäß für organische Abfälle zu benutzen. Die Gefäßgrößen für die Restmülltonne und die Biotonne kann einmal im Jahr zu einem beliebigen Termin gewechselt werden. Für jedes gewerblich genutztes Grundstück ist mindestens ein 80-Ltr.-Gefäß für Restmüll (Pflicht-Restmülltonne) zu benutzen.
- (2) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden.
- (3) Für die Altpapierentsorgung können pro angeschlossenem Grundstück je angefangene 240 l Gefäßvolumen für Restmüll ein blauer Müllgroßbehälter durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden. Ein darüber hinausgehendes Altpapieraufkommen ist auf privatrechtlicher Basis zu entsorgen, dies gilt insbesondere für die Papierentsorgung bei gewerbsmäßig anfallendem Altpapier i.S. der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV).


§ 10

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter


- (1) Die Abfallbehälter sind am Entleerungstage, und zwar vor 7.00 Uhr, so am straßenseitigen Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand aufzustellen, daß Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Den Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung zur Wahl des Aufstellplatzes ist Folge zu leisten.
- (2) Abfallbehälter, die mit einem Seitenladerfahrzeug geleert werden, sind so an die Abfuhrstelle bereitzustellen, daß die Deckelöffnung des Abfallbehälters zur Straße gerichtet ist.
- (3) Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden Wendemöglichkeiten für die Entsorgungsfahrzeuge nicht angefahren werden können, sind vom Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Abfuhrstelle zu bringen.

§ 11

Benutzung der Abfallbehälter

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2007
		Seite:	8


- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Kunststoffen, Verbundstoffen, organischen Abfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - 1.) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- oder Grün Glas in die von der Stadt bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr benutzt werden.
 - 2.) Kunststoff- und Verbundverpackungen sowie Metalle (insbesondere Verkaufsverpackungen) sind in den Gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitgestellt wird.
 - 3.) Altpapier ist in die Blaue Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers bereitgestellt wird.
 - 4.) Organische Abfälle aus Haushalten und Gärten sind in die Grüne Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers bereitgestellt wird, sofern keine vollständige Eigenkompostierung erfolgt.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Das Gesamtgewicht darf bei 80 l-Behältern 35 kg, bei 120 l-Behältern 50 kg, bei 240 l-Behältern 100 kg und bei 1.100 l-Behältern 500 kg nicht überschreiten.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 9

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlage beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingeführt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände oder Stoffe auf die Behälter und die Sammelfahrzeuge sowie aus einem nicht ordnungsgemäßen Abstellen der Abfallbehälter im Grundstücks- oder im Straßenbereich entstehen, richtet sich nach dem Haftpflichtrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dies gilt auch für den Verlust eines Abfallbehälters.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung von Sperrgut und Sonderabfällen sowie die Standorte oder Annahmestellen/Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (9) Bei Frostwetter haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, daß die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle nicht an den Wandungen der Abfallbehälter festgefroren sind, andernfalls besteht kein Anspruch auf Leerung.
- (10) Verunreinigungen, die in Folge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke auf der Straße entstehen, sind umgehend vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen, und zwar auch dann, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist. Ein Regressanspruch bleibt unberührt.


§ 12 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Entleerung der Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt im Rhythmus von 4 Wochen.
- (2) Die Entleerung der Behälter für Altpapier erfolgt im Rhythmus von 4 Wochen.
- (3) Die Entleerung der Abfallbehälter für die organischen Abfälle erfolgt im Rhythmus von 14 Tagen.
- (4) Die Abfuhr der Gelben Wertstoffsäcke für Kunststoff- und Verbundverpackungen sowie Metalle erfolgt im Rhythmus von 4 Wochen.
- (5) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nach Bedarf, auf Anforderung im Kartensystem.
- (6) Die Entsorgung der Elektro-Großgeräte sowie Kühl- und Gefriergeräte erfolgt auf Anforderung im Kartensystem, in der Regel zweimal monatlich.
- (7) Die Schadstoffsammlung wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (8) Das Häckseln von Baum- und Strauchschnitt erfolgt auf Anforderung im Kartensystem zweimal jährlich (März, November).
- (9) Elektro-Kleingeräte werden jeweils am 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 – 18.00 Uhr am Bauhof der Stadt Salzkotten, Breite Werl 12, kostenlos angenommen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2007
		Seite:	10

§ 13 Sperrige Abfälle, Sammlung von Wertstoffen und Schadstoffen

- (1) Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können und die in haushaltsüblichen Mengen auf Grundstücken anfallen, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden als Sperrmüll auf Anforderung gesondert abgefahren. Ein Anspruch besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle durch eine Fahrzeugbesetzung von Hand verladen werden können und die Sperrmüllmengen 2,5 cbm je Abfuhr nicht übersteigen. Elektro-Großgeräte wie Waschmaschinen, Herde, Kühlgeräte, etc., werden, beschränkt auf haushaltsübliche Mengen, abgeholt.
- (2) Elektro- Großgeräte wie Waschmaschinen, Herde, Kühlgeräte, etc., werden, beschränkt auf haushaltsübliche Mengen, abgeholt.
- (3) Altpapier ist über die bereitgestellten Müllgroßbehälter (MGB blau) zu entsorgen.
- (4) Die in Abs. (1) bis (2) genannten Abfälle können vom Besitzer bei dem von der Stadt beauftragten Unternehmen zur Abholung angemeldet werden. Die Abfuhrtermine werden den Besitzern vom Unternehmen mitgeteilt.
- (5) Sonstige wiederverwertbare Stoffe müssen den dafür vorgesehenen Depotcontainern -sofern vorhanden- oder den von der Stadt durchzuführenden Sammlungen zugeführt werden. Die Wertstoffe dürfen nicht neben die Depotcontainer gelegt werden. Depotcontainer dürfen nur mit Wertstoffen befüllt werden, die nach der speziellen Kennzeichnung dafür zugelassen sind. Bedienungshinweise auf den Depotcontainern sind zu beachten.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8, Satz 1, KrW-/AbfG), werden von der Stadt an betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für solche Kleinmengen, den Haushaltsabfällen vergleichbare Abfälle, aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben bis zu insgesamt 40 Ltr./Monat, soweit sie mit den Haushaltsabfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle sind diejenigen Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter und Depotcontainer eingeworfen werden. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (7) Die Standorte der Depotcontainer und eingerichtete Sammelstellen werden von der Stadt vergeben. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gemachten Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.
- (8) Zweimal jährlich besteht die Möglichkeit, Baum- und Strauchschnitt auf Anforderung im Kartensystem häckseln zu lassen.
- (9) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (10) Elektro-Kleingeräte bis zu einer Größe von 40 cm werden jeweils einmal im Monat am Bauhof der Stadt Salzkotten kostenlos angenommen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 11

(11)

§ 14 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 15 Auskunftspflicht, Betretungsrecht


- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandener Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Ausweis auszuweisen.

§ 16 Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

§ 17 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 13) bereitgestellt sind.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2007
		Seite:	12

- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten erhoben.

§ 19 Andere Berechtigte und Verpflichtete


Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 20 Begriff eines Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt (§ 3 Abs. 1),
 2. dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt (§ 5 Abs. 1),
 3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 5 Abs.2),
 4. ausgeschlossene Abfälle nicht zu einer Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt (§ 7 Abs. 1),
 5. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 8 Abs. 1 – 2),,
 6. Abfälle neben die Abfallbehälter und Depotcontainer legt (§ 11 Abs. 2),

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 13

7. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt (§ 11),
 8. Abfälle nicht trennt oder nicht in die dafür bestimmten Behälter oder Säcke füllt (§ 11 Abs. 4),
 9. die Benutzungszeiten der Depotcontainer nicht einhält (§ 11 Abs. 4, 1. Satz),
 10. die Abfallbehälter entgegen den Vorgaben in § 11 Abs. 5 und § 11 Abs. 6 befüllt.
 11. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 14),
 12. Auskünfte verweigert oder den Beauftragten der Stadt keinen ungehinderten Zutritt gewährt (§ 15),
 13. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 17 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500,00 EUR** geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.


§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vor der kommunalen Neugliederung für die Gebiete der Rechtsvorgängerin erlassene Satzung außer Kraft.

Die 8. Änderungssatzung trat am 01. Januar 2003 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.


	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 14

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten (§ 13 Abs. 6)


Folgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, dürfen zu den bekannten Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden:

Abfallschlüssel Bezeichnung

351 07	Ölfilter
353 22	Bleiakkumulatoren
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
353 24	Batterien, quecksilberhaltig
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen
515 04	Imprägniersalzabfälle
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)
527 07	Fixierbäder
527 23	Entwicklerbäder
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
535 01	Altmedikamente (kein Sonderabfall, aber Schutz vor Missbrauch)
541 10	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle
552 20	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend


	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 15

542 09	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet
593 01	Feinchemikalien
593 02	Laborchemikalienreste, organisch
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch
593 04	mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 16

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten (§ 5 Abs. 4)

Küchenabfälle	Gartenabfälle	Sonstiges
Gemüse-, Salat- und Brotreste	Rasen-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt	Haare
verdorbene Nahrungsmittel	Laub und Nadeln	Federn
Speisereste (roh, gekocht, verdorben) in haushaltsüblichen Mengen	Moos	Holzwohle
Eierschalen	Baumrinde	Mist von Kleintieren
Milchprodukte (nicht flüssig)	Fallobst	(alles in haushaltsüblichen Mengen)
Kaffeefilter/Kaffeersatz	Blumenerde/Wurzelballen	
Teebeutel/Teereste	Wildkräuter /Unkräuter)	
Nussschalen	Blumen- u. Pflanzenreste	
Obstschalen (auch von Südfrüchten)	Ernterückstände (von Gemüsebeeten)	
Knochen/Gräten (in haushaltsüblichen Mengen)	Wurzeln	
Küchenpapier (Zewa) z.B. verunreinigt mit Fett/Öl		
Papiertaschentücher		
Papiersäcke nur für Vorsortierungsgefäße		

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 17

Liste der Kategorien und Geräte

1. Elektro-Großgeräte

Große Kühlgeräte
 Kühlschränke
 Gefrierschränke
 Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
 Waschmaschinen
 Wäschetrockner
 Geschirrspüler
 Herde und Backöfen
 Elektrische Kochplatten
 Elektrische Heizplatten
 Mikrowellengeräte
 Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
 Elektrische Heizgeräte
 Elektrische Heizkörper
 Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
 Elektrische Ventilatoren
 Klimageräte
 Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte
 Fernsehgeräte (Großgeräte ab 40 cm)
 PCs (einschl. CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)


2. Elektro-Kleingeräte

2.1 Haushaltskleingeräte

Staubsauger
 Teppichkehrmaschinen
 Sonstige Haushalts-Reinigungsgeräte
 Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
 Bügeleisen u. sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
 Toaster
 Friteusen
 Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
 Elektrische Messer
 Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte zur Körperpflege
 Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
 Waagen

Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Zentrale Datenverarbeitungen:
 Minicomputer
 Drucker
 PC-Bereich:
 PCs (einschl. CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
 Laptops (einschl. CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
 Notebooks
 Elektronische Notizbücher

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2007
		Seite:	18

Drucker
 Kopiergeräte (Größe bis 40 cm)
 Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
 Taschen- und Tischrechner
 Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln
 Benutzerendgeräte und –systeme
 Faxgeräte
 Telexgeräte
 Telefone
 Münz- und Kartentelefone
 Schnurlose Telefone
 Mobiltelefone
 Anrufbeantworter
 Sonstige Produkte und Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

2.3 Geräte der Unterhaltungselektronik


Radiogeräte
 Fernsehgeräte (Größe bis 40 cm)
 Videokameras
 Videorekorder
 Hi-Fi-Anlagen
 Audio-Verstärker
 Elektrische Musikinstrumente
 Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschl. Signalen, oder anderen Technologien zur Übertragung von Tönen oder Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

2.4. Beleuchtungskörper

Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahmen von Leuchten in Haushalten
 Stabförmige Leuchtstofflampen
 Kompaktleuchtstofflampen
 Entladungslampen, einschl. Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen
 Niederdruck-Natriumdampflampen
 Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten

2.5. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

Bohrmaschinen
 Sagen
 Nähmaschinen
 Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sagen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
 Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
 Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
 Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
 Elektrische Rasenmäher und sonstige elektrische Gartengeräte

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 19

2.6 Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
 Videospielkonsolen
 Videospiele
 Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
 Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen

2.7 Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Rauchmelder
 Heizregler
 Thermostate
 Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln im Haushalt